

Versicherungen

Wer ein Auto oder ein Motorrad auf sich anmelden will, muss eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** abschließen.

Empfehlenswert ist auch der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung**. Diese zahlt unter Umständen im Falle eines vom Versicherungsnehmer verursachten Schadens. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn jemand mit einem Fahrrad einem anderen einen Schaden zufügt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne folgende Ansprechpartner zur

Verfügung:

Ansprechpartner und Informationen:

Fahrerlaubnisbehörde Bingen

Mainzer Str. 57-59
55411 Bingen

Frau Lebert
Tel.: 06721/9171-5341
E-Mail: Lebert.Mathilde@Mainz-Bingen.de

Frau Rexroth
Tel.: 06721/9171-5342
E-Mail: Rexroth.Elke@Mainz-Bingen.de

Fahrerlaubnisbehörde Oppenheim

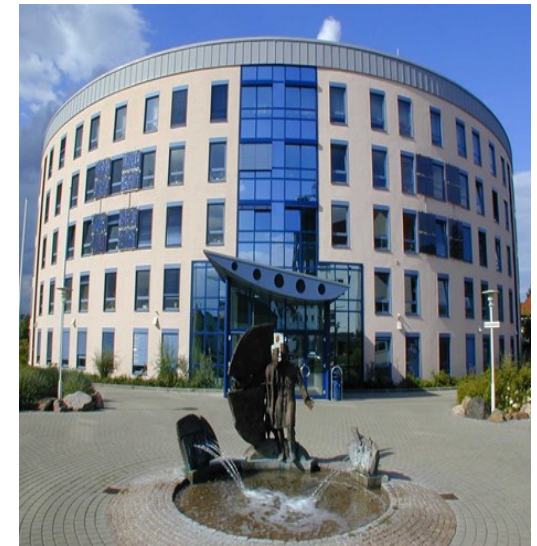
Sant-Ambrogio-Ring 11
55276 Oppenheim

Frau Strub
Tel.: 06133/9403-5382
E-Mail: Strub.Hiltrud@Mainz-Bingen.de



Kreisverwaltung
Mainz-Bingen

**Gültigkeit
ausländischer
Fahrerlaubnisse
in Deutschland**



Anerkennung von Führerscheinen

Können die Führerscheine von Neuzugewanderten (Asylbegehrende /Flüchtlinge etc.) aus dem nicht europäischen Ausland anerkannt werden oder sind diese hier direkt gültig?

Diese Fragestellungen häufen sich aufgrund der Vielzahl von zugewanderten Menschen der letzten Jahre. Hierzu muss festgehalten werden, dass die im Heimatland ausgestellten **Führerscheine** in Deutschland **nicht unmittelbar anerkannt werden** können, auch wenn es sich um internationale Führerscheine handelt.

Bei Fragen zu der Anerkennung bzw. der Gültigkeit der jeweiligen Fahrerlaubnis, steht die zuständige Führerscheinstelle des Wohnortes zur Verfügung.

Theorie und Praxis noch mal neu

Im Rahmen einer **Übergangsregelung** ist es Neuzugewanderten aus Nicht-EU-Ländern, die bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis aus dem jeweiligen Heimatland sind, gestattet in Deutschland quasi als „Tourist“ ein Kraftfahrzeug für die Dauer von **sechs Monaten** zu führen.

Diese Frist beginnt **ab dem Tag der Ersteinreise nach Deutschland**.

Doch was passiert danach?

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland nicht mehr gültig.

Für das weitere Führen eines Kraftfahrzeuges ist es sodann zwingend erforderlich, dass Neuzugewanderte aus Nicht-EU-Ländern im Besitz einer **deutschen Fahrerlaubnis (Führerschein)** sind.

Diese wird nur aufgrund einer vollständigen **theoretischen und praktischen Prüfung** erteilt. Auf eine **Fahrschul Ausbildung** nach der deutschen Fahrschüler-Ausbildungsordnung wird hingegen verzichtet. Der Bewerber entscheidet somit selbst, ob und wann er prüfungsreif ist.

Bei der praktischen Prüfung muss der Antragsteller von einem Fahrlehrer begleitet werden. Größte Hürde ist dabei vor allem die deutsche Sprache, da die Anweisungen des Prüfers in Deutsch erfolgen und daher auch verstanden werden müssen.

Abgesehen davon müssen für die theoretische Prüfung fast 1000 Fragen gelernt und beantwortet werden können, von denen in der Prüfung selbst allerdings nur eine kleine Auswahl aller theoretisch möglichen Fragen gestellt wird.

Die theoretische Prüfung kann hingegen auch in einigen anderen Sprachen absolviert werden (z. B. in Englisch, Französisch, Türkisch).

Der **Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis** ist stets bei der **für den Wohnsitz** des Antragstellers **zuständigen Fahrerlaubnisbehörde** zu stellen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Wer ein **Kraftfahrzeug ohne** die dazu erforderliche **Fahrerlaubnis führt**, macht sich **gemäß § 21 Straßenverkehrsgesetz strafbar**. Bei Vorliegen eines Straftatbestandes kann das Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafen geahndet werden.

Gemäß **§ 258 Strafgesetzbuch (StGB)** macht sich ebenfalls strafbar, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass eine Straftat von anderen durchgeführt wird.

Somit macht sich **auch** derjenige **strafbar**, der das **Fahren einer Person ohne Fahrerlaubnis duldet** bzw. der **Halter eines Kraftfahrzeugs**, wenn er eine Person mit seinem Fahrzeug fahren lässt, obwohl diese nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist.